

Satzung

der Karnevalsgesellschaft „Hand in Hand“ Menzelen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Karnevalsgesellschaft „Hand in Hand“ Menzelen e.V. Er hat seinen Sitz in Alpen, Ortsteil Menzelen-Ost. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinberg, Zweigstelle Xanten unter VR 1297 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt, das Brauchtum, die Art und Sitte des karnevalistischen Treibens in unserem Dorf und weiteren Regionen zu erhalten und zu fördern. Er ist insbesondere für die Gestaltung, Erhaltung und Durchführung eines Umzuges sowie für karnevalistische Aktivitäten für Kindergärten und Schulen zuständig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitteleinsatz

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen werden. Natürliche Personen können ab 16 Jahre Mitglied werden; sie müssen unbescholten sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgewiesen, so steht dem Antragsteller hiergegen Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung,
3. Der Austritt bedarf der Schriftform; er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist spätestens bis zur Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung) zu erklären, damit er zum Ende des Jahres wirksam wird.

Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins; auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist in einer Summe am Anfang des Kalenderjahres fällig. Während eines Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Beitrag zu entrichten. Eine Ermäßigung des Beitrages ist im Einzelfall zulässig. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die regelmäßige Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist innerhalb von drei Wochen vorher schriftlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes (§ 9), die Kassenprüfer (§ 11) sowie aus den Reihen der Mitglieder den Karnevalsprinzen. Sie beschließt über
 - a) die Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - b) die jährliche Entlastung des Vorstandes;
 - c) Satzungsänderungen;
 - d) die Auflösung des Vereins;
 - e) Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Entscheidung der Mitgliederversammlung zugeführt werden.
3. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von 10 erschienen Mitgliedern kann auch schriftlich abgestimmt werden.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

4. Protokolle über Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer oder von einem Vorstandsmitglied zu verfassen und von diesem zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, vier Beisitzern und dem jeweiligen amtierenden Karnevalsprinzen.
2. Die Geschäftsführung obliegt im Innenverhältnis dem gesamten Vorstand. Der Verein wird von jeweils zwei der folgenden Vorstandmitgliedern gemeinsam nach außen vertreten:
 - dem Vorsitzenden (Präsidenten)
 - dem Geschäftsführer
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart.

3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind (der jeweils amtierende Karnevalsprinz) sind, regelmäßig alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand bereitet die vom Vorsitzenden zu leitenden Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung zusteht oder ausdrücklich in der Satzung dem Vorstand zugeordnet werden. Er erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlichen Bericht.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser sind die Geschäftsverteilung, die Kompetenz, die Stimmenmehrheiten über Beschlüsse im Vorstand usw. zu regeln.
6. Die Haftung des Vorstandes bei Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Verbleib des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarre der Gemeinde Menzelen-Ost, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Kassenprüfer

Es werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 18.11.1983 Diese Satzung wurde der Mitgliederversammlung vom 18.11.1984 verlesen und von der Versammlung beschlossen. Sie tritt am 18.11.1994 in Kraft.

Die danach geänderte Fassung wurde genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 17.11.1995.

Die danach geänderte Fassung wurde genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 29.10.2004.

Satzungsänderung Vereinsregister 21297

- a) Satzung:
Die Mitgliederversammlung vom 02.12.2010 hat die Änderung der Satzung in den §§ 1 Satz 1 (Name und Sitz) und 2 Satz 2 (Zweck und Aufgaben) und mit ihr die Änderung des Namens (*aus Hans in Hans wird Hand in Hand*) des Vereins beschlossen

28.03.2011

Geändert im Oktober 2011